



Rundschreiben 15 / 2019

Magdeburg, 11.06.2019

## Massentierhaltung – Freiheitsstrafe wegen Tierquälerei

Erstmals in der Bundesrepublik wurde 2019 ein Landwirt wegen Tierquälerei in der Massentierhaltung angeklagt und vom Amtsgericht Ulm auch gleich zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und drei Monaten ohne Aussetzung auf Bewährung verurteilt. Das Gericht erachtet das Strafmaß „zur Abschreckung weiterer potentieller Täter, d.h. anderen Betreibern von Massentierhaltungsbetrieben“ für geboten.

Zum Sachverhalt: Der Angeklagte betrieb zwei Mastställe für Schweine mit insgesamt höchstens 1420 Mastplätzen. 2013 nahm er eine Überbelegung von 255 Schweinen und 2014 eine solche von 543 Schweinen vor. Die Tiere hatten keine ausreichende Tränkwasserversorgung. Es fehlten Tränken, einige waren defekt und das Alarmsystem wurde abgestellt. Die Menge des Beschäftigungsmaterial war zu gering und z. T. ungeeignet. Verletzte und erkrankte Schweine wurden nicht tierärztlich behandelt. Erkrankte Tiere wurde von gesunden nicht getrennt. Das Stress- und Angstlevel war fortwährend hoch. Es kann bei zahlreichen Schweinen zu gravierenden Verhaltensstörungen. Gegenseitiges Schwänze- und Ohrenbeißen sowie weitere schwere Bissverletzungen am Körper waren festzustellen. Einige der verletzten Tiere konnten nicht mehr laufen. Infolge der toxischen Atemluft in den Ställen erlitten zahlreiche Tiere Veränderungen der Atemwege und Erkrankungen der Lunge. Ratten nisteten sich ein.

Infolge der Gesamtbedingungen verstarben 2013 über die durchschnittliche Abgangsrate in der Schweinemast von 7 % hinaus 351 Schweine, 2014 waren zusätzlich 380 Tiere und in den Jahren 2015 bis 2016 verendeten zusätzlich 718 Schweine. Das Gericht sah die Überbelegung als hauptsächlichen Grund für die hohe Verlustrate. Als Motiv schrieb das Gericht dem Angeklagten Gewinnmaximierung zu. Darüber hinaus erschlug der Angeklagte zwei lebende Schweine mit einem Vorschlaghammer.

Der Angeklagte hatte sich nach der Auffassung des Gerichts strafbar gemacht wegen zwei Fällen des Tötens von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund und der quälereischen Misshandlung von Wirbeltieren in Form des Zufügens von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden durch Unterlassen des Abstellens der gravierend mangelhaften Haltungsbedingungen.

Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer

Edgar Grund  
Justiziar

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Jörg Kamprad (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805